

## AUSZAHLUNG DER ABFERTIGUNG

- Die Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der/die ArbeitnehmerIn seit mindestens zwölf Monaten in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, das dem BUAG unterliegt, oder er/sie in diesem Zeitraum kein Überbrückungsgeld gem. § 13I BUAG bezieht.
- Wird ein Pensionsbescheid vorgelegt oder verstirbt der/die ArbeitnehmerIn, entfällt die Frist von zwölf Monaten und die Abfertigung ist sofort fällig. Verkürzte Wartezeit gilt auch bei Austritt nach Geburt.

### HÖHE DER ABFERTIGUNG

	Monatslohn
+	1/12 Urlaubsgeld
+	1/12 Weihnachtsgeld
=	<u>Monatsentgelt</u>
	Monatsentgelt x Abfertigungsanspruch
=	<u>brutto Abfertigung</u>
-	6% LST
=	<u>netto Abfertigung</u>

### VERFALL DER ABFERTIGUNG

Der Anspruch auf Abfertigung verfällt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit (zwölf Monate nach Austritt aus Baugewerbe) bei der BUAK geltend gemacht wird.

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

### Wien

Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Tirol, Kärnten und Steiermark

Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Oberösterreich, Salzburg und Burgenland

Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Vorarlberg

Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

### Wien

1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Burgenland

7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Salzburg

5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Oberösterreich

4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

### Steiermark

8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

### Kärnten

9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

### Tirol

6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

### Vorarlberg

6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at



## SACHBEREICH ABFERTIGUNG

### DIE ABFERTIGUNGSREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 01.08.2017



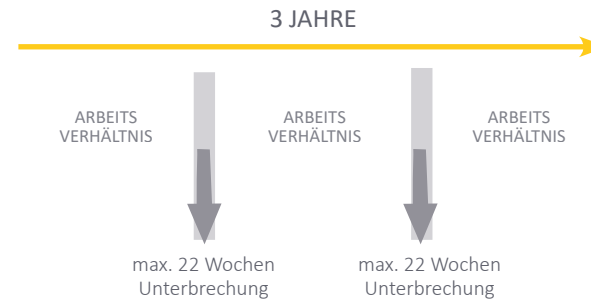
Der grundlegende Gedanke für die Abfertigung war, die bereits in der Urlaubsregelung der BauarbeiterInnen verankerte "Betriebsneutralität" auch auf die Abfertigung zu erstrecken. Dies bedeutet, dass die Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Betrieben für die Berechnung des Abfertigungsanspruches zusammengezählt werden.

So besteht seit 1. Oktober 1987 die Abfertigungsregelung nach dem BUAG.

## GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER/IN

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für BauarbeiterInnen, welche die Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruches auf Abfertigung spätestens bis 31.12.2005 erfüllt haben.

Andernfalls unterliegen sie den Bestimmungen des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz).



## ABFERTIGUNGSANSPRUCH

Um im Baubereich einen Abfertigungsanspruch zu erwerben, müssen BauarbeiterInnen entweder ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 3 Jahren (156 Beschäftigungswochen) bei ein und demselben Betrieb nachweisen oder zumindest 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Betrieb vorliegen haben, wobei jede Unterbrechung maximal 22 Beschäftigungswochen dauern darf und am Ende dieses Zeitraumes ein Dienstverhältnis zu diesem Betrieb bestehen muss.

Nach Erfüllung der beschriebenen Anspruchsvoraussetzung werden die nachfolgenden Arbeitsverhältnisse betriebsneutral angerechnet, es sei denn sie werden beendet durch:

- Einvernehmliche Lösung
- Kündigung durch ArbeitnehmerIn
- Unbegründeter vorzeitigen Austritt oder
- Verschuldete Entlassung

Der Anspruch auf Abfertigung erhöht sich im Verhältnis zu den erworbenen Beschäftigungswochen, wobei Staffelgrenzen gelten. Nachfolgend eine detaillierte Aufstellung zur Höhe der Monatsentgelte:

- nach 156 Beschäftigungswochen 2 Monatsentgelte
- nach 260 Beschäftigungswochen 3 Monatsentgelte
- nach 520 Beschäftigungswochen 4 Monatsentgelte
- nach 780 Beschäftigungswochen 6 Monatsentgelte
- nach 1040 Beschäftigungswochen 9 Monatsentgelte
- nach 1300 Beschäftigungswochen 12 Monatsentgelte

Wird eine Abfertigung nach dem BUAG ausbezahlt, ist der/die Arbeitnehmer/in ab dem nächsten Arbeitsverhältnis automatisch in der Abfertigungsregelung nach dem BMSVG.